

BGer 1B 265/2016 vom 21. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_265_2016

FR: TF 1B 265/2016 du 21 juillet 2016

IT: TF 1B 265/2016 del 21 luglio 2016

Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

In einer von A._____ gegen B._____ angestregten Strafuntersuchung wegen übler Nachrede, Drohung, Nötigung und Urkundenfälschung erachtet der Straf- und Zivilkläger A._____ namentlich Staatsanwalt C._____ und auch Oberrichterin D._____ als befangen. Mit Schreiben vom 3. Juni 2016 wandte sich A._____ im Zusammenhang mit der Untersuchung an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dieses überwies die Eingabe zuständigkeitshalber ans Obergericht des Kantons Bern. Da die Verfahrensleitung der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts der Eingabe vom 3. Juni 2016 keinen klaren Rechtsmittelwillen entnehmen konnte, forderte sie A._____ am 14. Juni 2016 auf, innert fünf Tagen mitzuteilen, ob seine Ausstandsgesuche betreffend Staatsanwalt C._____ bzw. "Oberrichterin D._____ und Co." durch die nach Art. 59 Abs. 1 StPO zuständige Behörde zu behandeln seien. Dabei wies sie darauf hin, dass ohne Rückmeldung von seiner Seite die Eingabe ohne Kostenerhebung ad acta gelegt werde. Der Beschwerdeführer hat sich innert Frist nicht vernehmen lassen, so dass die Beschwerdekammer die Eingabe nicht als Ausstandsgesuch behandelt, sondern ohne Erhebung von Kosten mit Verfügung vom 30. Juni 2016 androhungsgemäss ad acta gelegt hat.

E. 2

A._____ führt mit vom "09.05.2016" datierter Eingabe, die er am 18. Juli 2016 der Post übergeben hat, Beschwerde gegen die obergerichtliche Verfügung vom 30. Juni 2016. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer kritisiert das zugrunde liegende Verfahren und die von ihm abgelehnten Personen ganz allgemein, ohne sich aber dabei mit der Begründung, auf der die angefochtene Verfügung beruht, im Einzelnen auseinanderzusetzen. Namentlich zeigt er nicht auf, inwiefern diese Begründung

bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Daher ist bereits mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten. Entsprechend erübrigt es sich, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Bei den gegebenen Verhältnissen kann davon abgesehen werden, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.